

STATUTEN DES VEREINES

Cystische Fibrose (Mukoviszidose) Hilfe Wien, Niederösterreich und Nord-Burgenland“

§1 **Name und Sitz des Vereines**

1. Der Verein führt den Namen „Cystische Fibrose (Mukoviszidose) Hilfe Wien, Niederösterreich und Nord-Burgenland“.
2. Der Sitz ist Wien.
3. Die Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.

§2 **Zweck des Vereines**

Der Verein ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund dieser Statuten organisierter Zusammenschluss zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung des nachstehenden gemeinnützigen, ideellen, mildtätigen und nicht auf Gewinn berechneten Zwecks, der Beratung und Hilfe an Cystischer Fibrose erkrankten Personen . Dieser Zweck wird durch die in § 3 aufgezählten ideellen Mittel sowie durch die in § 4 dargelegte Aufbringung der finanziellen Mittel erreicht.

Der Verein verfolgt keine Nebenzwecke.

§3 **Verwendung folgender ideeller Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Verein strebt danach den in § 2 genannten Zweck unter Beachtung des Vereinsgesetzes in seiner jeweiligen gültigen Fassung, sohin nicht auf Gewinn berechnet, durch folgende ideelle Maßnahmen selbst zu erreichen:

- a) Information der Mitglieder und Öffentlichkeit auf breiter Basis,
- b) Hilfestellung bei der Anschaffung von Behelfen zur Therapie für an Cystischer Fibrose erkrankten Patienten und Hilfestellung bei der Aufbringung finanzieller und materieller Mittel für sozial bedürftige Patienten,
- c) Erfahrungsaustausch zwischen den Patienten, deren Eltern, Betreuern und gesetzlichen Vertreter,
- d) auch durch Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Körperschaften gleichartigen Zieles.
- e) Hilfestellung bei Problemen der an Cystischer Fibrose erkrankten Personen im sozialen, schulischen / pädagogischen und berufsausbildenden Bereich, sowie bei der Aufbringung finanzieller Mittel für therapeutische Maßnahmen,
- f) die Information von Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit,
- g) Hilfeleistung (Vertretung, bzw. Beistand) bei Behörden und anderen, für die Versorgung der Erkrankten maßgeblichen Stellen,
- h) Kontakte zu in- und ausländischen Organisationen gleichen Zieles,
- i) Förderung der medizinischen Forschung im Bereich der Cystischen Fibrose.

Die Zweckerreichung kann auch durch Dritte erfolgen, wenn deren Wirken wie ein Wirken des Vereins zu werten ist.

§4 Aufbringung der finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Verein strebt danach den in § 2 genannten Zweck unter Beachtung des Vereinsgesetzes in seiner jeweiligen gültigen Fassung, sohin nicht auf Gewinn berechnet, durch folgende finanzielle Maßnahmen selbst zu erreichen:

- a) Beitrittsgebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Spenden, Benefizaktivitäten, Teilnahmegebühren, Unkostenbeiträge, Subventionen, Geschenke, Vermächtnisse, und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Weitergabe von medizinischen Hilfsmitteln und Fachliteratur zum Selbstkostenpreis.

§5 Mitglieder

Mitglieder des Vereines sind entweder natürliche oder juristische Personen.

Arten der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliche Mitglieder, diese sind: Patienten, Eltern und Betreuer von Patienten, sowie gesetzliche Vertreter von Patienten (mit Wohnsitz in Österreich)
- b) außerordentliche (unterstützende) Mitglieder.

§6 Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Vor der Konstituierung erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch das Proponentenkomitee. Diese Mitgliedschaft wird erst anlässlich der konstituierenden Generalversammlung wirksam.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Tod der physischen Person
- b) Erlöschen der juristischen Person
- c) Erlöschen des Vereines
- d) freiwilligen Austritt
- e) den Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann nur aus nachstehenden Gründen erfolgen:

- a) wegen unehrenhafter oder anderer willkürlicher Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind,
- b) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb dreier Monate ab Mahnung.

Der erfolgte Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen, dem Ausgeschlossenen steht gegen den Beschluss des Vorstandes die binnen 14 Tage zu erhebende Berufung an die

Generalversammlung zu, die keine aufschiebende Wirkung hat. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und muss mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden.

Kommt es zur Beendigung der Mitgliedschaft, erhält das ehemalige Mitglied seinen in dem Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft eingezahlten Mitgliedsbeitrag nur im Fall des Erlöschens des Vereins bzw. die Erben im Fall des Todes zurück. Es ist der gesamte Betrag zu erstatten. Eine darüber hinausgehende Erstattung erfolgt nicht.

§8 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge wird für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung im vorhinein festgesetzt.

Die Beitrittsgebühren der vom Proponentenkomitee aufgenommenen Mitglieder bestimmt die konstituierende Generalversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder besitzen in der Generalversammlung, das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen und von den, für die Vereinsmitglieder in Erfüllung der in §2 der Statuten dargelegten Zwecke bestehenden Begünstigungen, Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen, außer den vorher beschriebenen, Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Die Mitglieder haben nach Kräften die Interessen des Vereines zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen, die Satzungen des Vereines einzuhalten und sich an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Zielen und dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

Den außerordentlichen Mitgliedern steht die Teilnahme an den Vereinsberatungen offen, in der Generalversammlung stehen ihnen aktives und passives Wahlrecht hinsichtlich der Kontrollorgane zu, wobei für das passive Wahlrecht von juristischen Personen nur natürliche Personen namhaft gemacht werden können.

§10 Organe des Vereines

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) das Schiedsgericht.

§10.1 **Mitarbeiter des Vereines**

Mitarbeiter des Vereines sind Angestellte des Vereins und sonstige Personen, die für den Verein gegen Entgelt Leistungen erbringen.

Beiden Personen ist gemein, dass das Ziel ihres Wirkens ausschließlich auf die Erreichung des in § 2 Statuten dargelegten Zweckes ausgerichtet ist. Das dafür bezahlte Entgelt darf genauso wie die Vergütung von Vorstandsmitgliedern und sonstigen Organen nicht unverhältnismäßig hoch sein sondern muss sich an dem marktüblich bezahlten Entgelt orientieren.

§11 **Die Generalversammlung**

Diese findet einmal jährlich als ordentliche Generalversammlung statt. Die Generalversammlung kann als außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragt wird. In diesem Fall ist die Generalversammlung spätestens zwei Monate nach dem Beschluss bzw. dem Einlangen der schriftlichen Begehren einzuberufen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt in allen Fällen durch den Vorstand. Die Einberufung hat schriftlich und so zu geschehen, dass die Einladung mindestens 18 Tage vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Post, zur Beförderung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse, übergeben wird. Zeitpunkt, Versammlungsort, Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, diese müssen jedoch spätestens eine Woche vor Beginn der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht sein. Dies alles gilt auch für Wahlvorschläge.

Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.

Das Stimmrecht übt jedes ordentliche Mitglied persönlich aus. Jedes außerordentliche Mitglied hat schriftlich einen Stimmführer zu benennen. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handheben, auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, jedoch geheim mittels Stimmzettel. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, nur die Beschlussfassung über Statutenänderung oder die Auflösung des Vereines bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied, in Ermangelung dieses, ein Mitglied. Der Vorsitzende hat einen Protokollführer zu bestellen. Dieser führt über die Generalversammlung ein Protokoll, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung, die gestellten Anträge, das Stimmenverhältnis der Abstimmung sowie alle jene Angaben hervorgehen müssen, die die Überprüfung der gefassten Beschlüsse auf statutenmäßige Gültigkeit ermöglichen.

§12 **Wirkungskreis der Generalversammlung**

Der Wirkungskreis der Generalversammlung umfasst:

- a) Entgegennahme von Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Bericht der Rechnungsprüfer über den Rechnungsabschluss und Beschluss darüber,
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge,
- d) Entscheidung über Berufungen gegen Mitgliederausschlüsse,
- e) Festsetzung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- f) Beschlussfassung über Statutenänderung,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines. Diese Beschlussfassung kann lediglich in einer nur zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung ergehen. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes, aus welchen Gründen immer, ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO i.V.m § 4a Z.3 EStG zu verwenden. In diesem Zusammenhang ist auf die Anwendung des § 18 dieser Satzung hinzuweisen.

§13 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal zwölf Mitgliedern, und zwar dem Obmann, dem Sekretär dem Kassier, sowie dem medizinischem Beirat. Die Generalversammlung beschließt anlässlich jeder Wahl in den Vorstand, wie viele Stellvertreter für den Obmann, den Sekretär und den Kassier zu wählen sind. Werden nur drei Personen in den Vorstand gewählt, entscheidet die Generalversammlung über die Vertretung des Obmannes im Verhinderungsfall.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er ist beschlussfähig, solange er aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Ist der Vorstand durch Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, ist eine Generalversammlung durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder, allenfalls durch die Rechnungsprüfer zur neuerlichen Vorstandswahl einzuberufen.

Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich jedenfalls bis zur Neuwahl eines Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand darf Beschlüsse nur in Versammlungen, in der mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, fassen; zu seinen Sitzungen sind alle Mitglieder nachweislich mittels eingeschriebenen Brief

an die letzte bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, mindestens dreimal jährlich einberufen. Über Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen 14 Tagen einzuberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Protokoll einzutragen, das auch das Stimmverhältnis zu jedem Beschluss zu enthalten hat. Die Eintragung jedes Beschlusses ist vom Vorsitzenden und gewählten Schriftführer zu unterzeichnen.

Von den Sitzungen des Vorstandes sind die Rechnungsprüfer zu verständigen.

Sie dürfen an den Sitzungen des Vorstandes ebenso wie vom Vorstand beigezogene Vereinsmitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Abstimmungen im Vorstand dürfen Rechnungsprüfer und andere Vereinsmitglieder nicht anwesend sein.

§ 13.1. Der medizinische Beirat

setzt sich zusammen aus jeweils einem/er Vertreter/in der ärztlichen Betreuer, der Physiotherapeuten und Diätologen der regionalen CF Zentren. Die Mitglieder des Beirates haben innerhalb des Vorstandes kein Stimmrecht, jedoch ein Weisungsrecht in medizinischen Belangen und bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Unterstützung von Forschungsprojekten bzw. der Verwendung zweckgebundener Spenden.

§14 Wirkungskreis des Vorstandes

Der Vorstand leitet und überwacht den Verein, er hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Rechnungsabschluss,
- b) Einberufung der Generalversammlung,
- c) Vorbereitung der Tagesordnung der Generalversammlung,
- d) Obsorge für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung,
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung zukommen,
- g) Aufnahme, Kündigung und Entlassung der Angestellten und sonstigen Dienstnehmer des Vereines.

§15 Pflichten der Vorstandsmitglieder

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. In finanziellen Angelegenheiten zeichnet er, bzw. der Kassier bis zu einem Betrag von Euro 1.454,-- einzeln. Ab einem Betrag von Euro 1.454,01 zeichnen Obmann und Kassier gemeinsam.

In allen anderen Angelegenheiten unterzeichnet der Obmann gemeinsam mit dem Sekretär.

Der Sekretär unterstützt den Obmann bei der Führung der Geschäfte, ihm obliegt die Empfangnahme der Vereinspost und die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes. Er kann sich zu seiner Unterstützung, mit Zustimmung des Vorstandes, einer Hilfsperson bedienen.

Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, dazu gehört auch die Führung der erforderlichen Bücher und die Sammlung sämtlicher Belege sowie die Verwahrung des Protokollbuches des Vorstandes.

Alle, die Geldgebarung betreffenden Beschlüsse des Vorstandes sind dem Kassier, was dieser im Protokollbuch zu bestätigen hat, zur Kenntnis zu bringen, wenn er nicht an der Abstimmung teilgenommen hat.

§16 **Die Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren als Rechnungsprüfer gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer haben Einsicht in das Protokollbuch des Vorstandes und die gesamte Buchführung. Sie können an den Sitzungen des Vorstandes, ausgenommen die Abstimmung, teilnehmen.

§17 **Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§18 **Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva und anschließender Zurückzahlung der in diesem Jahr erhaltenen Mitgliedsbeiträge, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Z3 EstG 1988 zu verwenden.
4. der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
5. Die Ziffern 2 und 3 dieses Paragraphen gelten auch bei Aufhebung der Körperschaft und bei Wegfall des gesamten bisherigen, in § 2 dieser Satzung geregelten, Zweckes.

§ 19 **Steuerrechtliche Behandlung**

Sollte der Verein der Körperschaftssteuer oder der Gewerbesteuer unterliegen, so muss er den Voraussetzungen der Bundesabgabenordnung während des ganzen Veranlagungszeitraumes entsprechen. Sollte der Verein anderen Abgaben unterliegen so muss er den Voraussetzungen der Bundesabgabenordnung im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld entsprechen.